



durch einen Bevollmächtigten die jährliche Sitzungsperiode. Vor der Landtagsöffnung wird jeweils in der Pfarrkirche Vaduz ein Heiliggeistamt zelebriert, zu dem neben den Abgeordneten auch der Landesfürst oder sein Stellvertreter und die Regierungsmitglieder eingeladen werden. Die anschliessende *Thronrede* im Landtagssaal enthält Grundsätze und Hinweise sowohl zur Tagespolitik wie auch zu langfristigen Zielsetzungen. Die Sitzungsperiode endet mit der Schliessung durch den Landesfürsten oder durch einen Bevollmächtigten.

Die Regierung muss den Landtag auf begründetes, schriftliches Verlangen von wenigstens 1000 *wahlberechtigten Landesbürgern* oder über *Gemeindeversammlungsbeschluss* von mindestens *drei Gemeinden* einberufen (Art. 48).

Unter den gleichen Voraussetzungen können 1500 *wahlberechtigte Landesbürger* oder *vier Gemeinden* durch Gemeindeversammlungsbeschlüsse eine Volksabstimmung über die Auflösung des Landtages verlangen (Art. 48).